

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Industrie – Verwaltung – Spitäler Säulen des Betriebsschutzes

Sollte uns einst der Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit aufgezungen werden, so sind das Weiterleben und die Fortführung des Widerstandes die wichtigsten Aufgaben des Zivilschutzes. Wichtig ist dabei das Wort «Schutz», auf dem das Schwergewicht liegt und das besagt, dass es um die Erhaltung von möglichst vielen Menschenleben und der für das Weiterleben notwendigen Einrichtungen und Güter geht. Das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzte Zivilschutzgesetz und das sich gegenwärtig in Beratung durch das Parlament befindende ergänzende Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes bilden zusammen eine gute Grundlage zum Aufbau einer kriegsgenügenden zivilen Landesverteidigung, die zusammen mit der militärischen, der wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Abwehrbereitschaft eines der starken Kettenglieder nationaler Selbstbehauptung sein muss.

Im Rahmen des Selbstschutzes, der örtlichen Schutzorganisation, der zwischenörtlichen Hilfe und der Hilfe auf nationaler Stufe durch die Armee, vor allem der Luftschutztruppen und des Territorialdienstes, kommt bei der Erhaltung der lebenswichtigen Funktionen der Nation dem Betriebsschutz ganz besondere Bedeutung zu, die eng verbunden ist mit den Belangen der Wehr- und Kriegswirtschaft. Mit der Rettung wertvoller Menschenleben, die überall an erster Stelle steht, geht es um die Verhütung, um die Begrenzung oder Behebung von Schäden zur Erhaltung der Vorräte, der Einrichtungen, der Produktion und der Arbeitsplätze, die Sicherung der Funktion der lebenswichtigen Zweige der Verwaltung und des Betriebes in den Spitälern.

Das Zivilschutzgesetz schreibt dazu in Artikel 18 auch vor, dass in den organisationspflichtigen Gemeinden in den öffentlichen und in den privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von 100 oder mehr Personen sowie Anstalten und Spitälern mit mindestens 50 Betten einen Betriebsschutz zu bestellen haben. Kleinere Betriebe und Betriebe in nicht organisationspflichtigen Gemeinden können ebenfalls zur Bildung eines Betriebsschutzes verhalten werden, sofern es im öffentlichen Interesse liegt oder wenn der Betrieb besondere Gefahren mit sich bringt. Es sind auch bei besonderen Verhältnissen gerechtfertigte Ausnahmen zur Befreiung von der Betriebsschutzpflicht vorgesehen. Analog der örtlichen Zivilschutzorganisation sind mit einer Leitung

im Betriebsschutz nach Artikel 26 folgende Dienste zu bestellen:

- a) Alarm, Beobachtung, Verbindung;
- b) Feuerwehr;
- c) Technischer Dienst;
- d) Sanität.

Ueber die Leitung des Betriebsschutzes sagt Artikel 30, dass an der Spitze als Chef ein geeigneter, womöglich an leitender Stelle tätiger Angehöriger des Betriebes stehen muss. Es dürfte im Interesse jedes Betriebes liegen, dazu den fähigsten und besten Mann zu erwählen, der sowohl nach oben wie auch nach unten über Vertrauen und Autorität verfügt.

Diese kurze Darstellung lässt erkennen, dass der Betriebsschutz sich in drei wichtige Zweige gliedert: die Industrie- und Handelsbetriebe, die Verwaltungen und Spitäler. Es darf dabei aber der Kleinbetrieb nicht vergessen werden, der zwar nicht der Betriebsschutzpflicht unterstellt ist, aber in seinem Gebäude pflichtig ist, eine Hauswehr aufzustellen und auszu-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:
Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer II/1963

Säulen des Betriebsschutzes	27
Bedeutung und Probleme des Betriebsschutzes in der Industrie	29
Die kombinierten ZS-Uebungen 1963	31
Lausanne bereitet sich auf die totale Abwehrbereitschaft vor	32
Waffen, die uns bedrohen!	36
Zivilschutz in der Schweiz	42
Zivilschutzfibei, 20. Folge	43